

Wahlordnung der Hochschule Merseburg vom 20. Dezember 2018

Der Senat der Hochschule Merseburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 auf der Grundlage von § 62, § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) und § 7 der Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 26.05.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 15/2016) folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 4 Aufgaben der Wahlleitung
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ruhen des Wahlrechts
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung
- § 10 Verhältniswahl
- § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen
- § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen
- § 13 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 14 Wahlraum; Stimmabgabe an der Urne
- § 15 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 16 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 17 Ungültige Stimmzettel
- § 18 Ungültige Stimmen
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Niederschrift; Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 22 Wahlprüfung
- § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 24 Ausscheiden, Ruhen des Mandats
- § 25 Wiederholungs- und Ergänzungswahl
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat und in den Fachbereichsräten, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreterinnen oder Vertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen, getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Diese Ordnung findet auf die Wahlen der Organe der Studierendenschaft entsprechende Anwendung, soweit die Satzung der Studierendenschaft sie für anwendbar erklärt.

(3) Die Wahlen sollen gleichzeitig vorbereitet und während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen durchgeführt werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Abgabe der Stimme im Wahllokal oder auf Antrag durch Briefwahl.

(5) Die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzt.

(6) Die Amtszeit der neu gewählten Kollegialorgane beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

§ 2

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und im Fall der Urnenwahl zusätzlich die Abstimmungsausschüsse.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter kraft Amtes ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule. Sie/er setzt die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit (Wahlfrist) fest und nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Dem Wahlausschuss müssen Vertreterinnen oder Vertreter jeder Wählergruppe angehören.

(4) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses übernehmen.

(5) Der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(6) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Abstimmungsausschusses oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin sein.

(7) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, so ist die Vertreterin oder der Vertreter stimmberechtigt.

(9) Im Fall der Urnenwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt nach Maßgabe dieser Ordnung das jeweilige Abstimmungsergebnis. Ein Abstimmungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden.

(10) Die Wahlleitung sichert durch ein Wahlamt die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis nach § 7,
4. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
6. die Zuteilung der Sitze.

§ 4

Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Festlegung des Wahlverfahrens, Aufstellung des Terminplans mit Zustimmung des Wahlausschusses und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Hochschule;
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen;
3. Entgegennahme der Wahlvorschläge sowie der Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse;
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge;
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Versendung;
6. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlausschuss;
7. Bestellung der Gewählten nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.

(2) Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlausschusses beanstanden, soweit diese gegen geltendes Recht verstoßen. Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die zu wählenden Kollegialorgane, die Zahl der Sitze und die Amtszeit (nach Wählergruppen),
3. Hinweise auf den Wahlmodus (Verhältnismahl; Voraussetzungen für Mehrheitswahl),
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag einzureichen,
5. Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
6. Hinweis auf die geltenden Regelungen der Wahlordnung zur Briefwahl (Ausgabe der Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag),
7. dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
8. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Soweit die Wahl als Urnenwahl erfolgt, sind neben den Informationen gemäß Abs. 2 darüber hinaus die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen anzugeben.

§ 6

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ruhen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

Mit Ausnahme in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sein. Als nicht nur vorübergehendes Mitglied gilt, wer am 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d. h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der Hochschule Merseburg tätig war oder auf Grund bereits geschlossener Verträge tätig sein wird. In diesem Fall geht die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden vor.

(2) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Gehören Studierende mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Aufnahme oder jeweils bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 1 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gehört ein/e Wahlberechtigte/r mehreren Gruppen an, so hat er/sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er/sie das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist.

(4) Soweit bei Bediensteten die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Das Wahlrecht von Bediensteten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Hochschule verbundenen (außerhochschulischen) Forschungseinrichtung beurlaubt sind, wird durch ihre Beurlaubung nicht berührt; für die Dauer der Beurlaubung sind sie jedoch in keines der gesetzlich verankerten Ämter der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Merseburg wählbar.

(5) An der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist gehindert, wer nicht in das betreffende Wahlverzeichnis eingetragen ist.

§ 7 **Wählerverzeichnis**

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis enthält die laufende Nummer, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw. Fachbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer, Vermerk über Stimmabgabe, den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der oder des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(5) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses berichtigt.

(6) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 8 **Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung von Formblättern zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen und Wahlen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlamt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(3) Für die Wahlen zum Senat sind mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber je Statusgruppe vorzuschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, da für jeden zu

vergebenden Sitz mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter festzustellen ist (Erweiterter Senat).

(4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fachbereichszugehörigkeit bzw. die Zugehörigkeit zu den Organisationseinheiten, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer.

(5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein; eine Unterschrift genügt, wenn weniger als 15 Mitglieder zu der entsprechenden Gruppe gehören. Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.

(6) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, wird sein oder ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber oder Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen sein.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl in ein zu wählendes Organ jeweils nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlausschusses aus allen Listen zu streichen.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und gegebenenfalls der Telefonnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

(11) Auf dem Wahlvorschlag sind Datum und Uhrzeit des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn oder sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(12) Ist die Mängelbeseitigungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist nicht mehr geheilt werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,

- die unvollständig bezeichnet sind, sodass Zweifel über ihre Person bestehen können,
- deren Zustimmungserklärung fehlt,
- die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
- die nicht wählbar sind.

(3) Über die Entscheidung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist; die Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, sind die Entscheidungen dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber oder der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 9), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber (§ 10) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber (§ 11) Anwendung finden.

(6) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

- die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einganges,
- den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
- die Entscheidung über Absatz 5.

§ 10 Verhältniswahl

(1) Die Verhältniswahl findet statt, wenn

- von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und
- von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(4) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(5) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen bzw. Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

§ 11

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 12

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Bewerberin eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber oder Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel

- vorgedruckte Namen ankreuzt oder
- Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner oder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 13

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens besondere Stimmzettel herzustellen bzw. im Wahlportal zu erzeugen. Bei der Urnenabstimmung bzw. im Fall der Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule respektive des Wahlamtes zu versehen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Für die Herstellung der

Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Einganges aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerberinnen und Bewerber anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 14

Wahlraum; Stimmabgabe an der Urne

(1) Im Fall der Urnenwahl bestimmt die Wahlleitung den Wahlraum/die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlausschuss Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen zu prüfen, ob sie leer sind, und sie zu verschließen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(4) Der/Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er/Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurne/n leer ist/sind; dann hat er/sie die Wahlurne/n zu verschließen.

(5) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem/der Störer/in um eine/einen Wahlberechtigte/n, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(6) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nur gegenüber der Wahlleitung oder dem/der Leiter/in des Wahlamtes zur Auskunftserteilung berechtigt.

(7) Der/Die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Soweit er/sie durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Stimme allein abzugeben, kann er/sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Zur Stimmabgabe an der Urne kann eine Wählerin oder ein Wähler nur zugelassen werden, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person ausweist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(9) Erstreckt sich die Stimmabgabe über mehrere Tage oder findet die Auszählung nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen statt, hat der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(10) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen.

(11) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlhandlung für beendet.

(12) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 15

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag) werden den Wahlberechtigten auf Antrag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugesandt.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach Zulassung der Wahlvorschläge erstellt und durch das Wahlamt übersandt. Die Ausgabe des Wahlscheins und die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken; der/die Wahlberechtigte ist damit von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Der/Die Briefwähler/in hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen; hierauf ist entsprechend hinzuweisen.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift.

(4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an das Wahlamt übergeben werden. In diesem Fall vermerkt die oder der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(5) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

(6) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingeht.

(8) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(9) Ein Wahlbriefumschlag ist in Bezug auf die Abstimmung/Auszählung nicht zu berücksichtigen, wenn:

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit/Wahlfrist eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

(10) Der Wahlumschlag wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 16

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.

(2) Die Auszählung der Stimmen beginnt im Fall der Urnenwahl in der Regel unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 17

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind, bei der Urnen- bzw. Briefwahl, Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

(2) Ein Wahlvorschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 18

Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen, bei der Urnen- bzw. Briefwahl,

1. bei denen nicht zu erkennen ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen.

(3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Wählerwillens, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 19

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlages (Liste) entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 20

Niederschrift; Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift über den gesamten Verlauf der Abstimmung an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen.
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:
 - a) bei Verhältniswahl:
die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Feststellung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
 - b) bei Mehrheitswahl:
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers oder der Schriftführerin.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Wahlbeteiligung,
4. die Sitzverteilung mit Angabe der auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der Gewählten für jede Wahl und die einzelnen Wählergruppen

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 22

Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet einer möglichen Wahlprüfung, gültig.

(2) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, wird durch die Rektorin oder den Rektor ein Wahlprüfungsausschuss bestellt, der innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen hat. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss eingereicht werden muss (Ausschlussfrist).

(3) Der Einspruch ist insbesondere unzulässig, wenn der Einspruchsführer mit der gleichen Begründung eine Änderung des Wählerverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 4 hätte beantragen können. Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses

verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wählergruppen, die nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans sein dürfen.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund der Wahlprüfung die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(6) Sind wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, sind die Wahlen von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst worden ist.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 24

Ausscheiden, Ruhen des Mandats

(1) Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus dem eigenen Wahlbereich, des Fachbereiches oder der Hochschule ausscheidet, hat es dies dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund aufzugeben. Der Rektor oder die Rektorin stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest.

(2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied des Organs nachrückt und teilt das dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(3) Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Das nach Abs. 2 Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Behinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums, des verhinderten Mitglieds oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen.

§ 25

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

(1) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen

und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen, insbesondere die Durchführung der Wahl als reine Urnenwahl.

(2) Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht in dem Verfahren nach § 10 - 12 besetzen, soll auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 3 Monate beträgt. Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer die im HSG LSA geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend. Ergänzungswahlen sind auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Ergänzungswahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Ergänzungswahlen bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung der Hochschule Merseburg vom 07. Oktober 2004 außer Kraft.

Merseburg, den 07.01.2019



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor